



STADT FRIEDRICHSHAFEN

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 01. Januar 2022

Der Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung Baden-Württemberg die Bodenrichtwerte für den Geltungsbereich des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis zum 01. Januar 2022 ermittelt. Die Quadratmeterpreise für baureifes Land einschließlich Erschließungskosten (nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG)) wurden vom Gutachterausschuss in der Sitzung am 29. Juni 2022 beschlossen.

Bodenrichtwerte Gemeinde Eriskirch

Bodenrichtwertzone	Nutzung	wGFZ	Bodenrichtwert	
99403201	Greuther Straße	M	1,0	480 €/m ²
99403202	Südliche Mariabrunnstraße	M	0,7	360 €/m ²
99403203	Wolfzennen	M	0,7	300 €/m ²
99403301	Ortslage	W	0,7	400 €/m ²
99403302	Schlatt West	W	0,7	400 €/m ²
99403303	Schlatt Ost	W	0,7	400 €/m ²
99403304	Gmünd	W	0,7	400 €/m ²
99403305	Mariabrunn West	W	0,7	400 €/m ²
99403306	Mariabrunn Südost	W	0,7	400 €/m ²
99403307	Mariabrunn Nordost	W	0,7	470 €/m ²
99403308	Knöbelhof	W	0,6	350 €/m ²
99403309	Dillmannshof	W	0,6	300 €/m ²
99403310	Fichtenstraße	W	0,7	350 €/m ²
99403311	Alte Gärtnerei	W	0,7	430 €/m ²
<u>Gewerbe</u>				
99403501	Kaufland	G	1,0	140 €/m ²
99403502	Obstgroßmarkt	G	1,0	140 €/m ²
99403503	Tannöschstraße	G	1,0	140 €/m ²
99403504	Im Lehen / Aspenweg	G	1,0	140 €/m ²
99403505	Ziegelhausstraße	G	1,0	140 €/m ²
99403506	Stockwiesen	G	1,0	140 €/m ²
99403507	Dillmannshof	G	1,0	140 €/m ²
<u>Gemeinbedarf</u>				
99403801	Kunstspielplatz	GB		30 €/m ²
99403802	Naturschutzzentrum / Bahnhof / Seestraße	GB		100 €/m ²
99403803	Katholischer Kindergarten St. Maria	GB		100 €/m ²
99403804	Rathaus	GB		140 €/m ²
99403805	Gemeindehaus	GB		100 €/m ²
99403806	Katholische Kirche	GB		70 €/m ²

99403807	Kläranlage	GB	30 €/m ²
99403808	Bauhof	GB	100 €/m ²
99403809	Evangelische Kirche	GB	70 €/m ²
99403810	Spielplatz Greuther Straße	GB	30 €/m ²
99403811	Schule / Sporthallen	GB	100 €/m ²
99403812	Sportplätze	GB	30 €/m ²
99403813	Kindergarten Mariabrunn	GB	100 €/m ²
99403814	Kirche Mariabrunn	GB	70 €/m ²
99403815	Friedhof Mariabrunn	GB	30 €/m ²
99403816	Freibad Ried	GB	30 €/m ²

Sondergebiet

99403601	Theresienheim	S	100 €/m ²
----------	---------------	---	----------------------

Bauland im Außenbereich

99403631	Bauland im Außenbereich	M	200 €/m ²
----------	-------------------------	---	----------------------

Außenbereich

99403701	Acker	LF	4,50 €/m ²
99403711	Grünland	LF	4,50 €/m ²
99403721	Streuobstwiese	LF	5,50 €/m ²
99403731	Intensivobstfläche	LF	6,50 €/m ²
99403771	Wald	LF	1,50 €/m ²
99403781	Naturschutz	LF	1,00 €/m ²

Nutzungsarten:

W	Wohnbaugrundstück
M	Gemischt genutztes Grundstück (ohne Geschäftslagen)
MK	Kerngebiet
G	Gewerbebaugrundstück
GI	Industriegelände
S	Sonderbaufläche
CA	Campingplatz
GB	Sonderbaufläche für Gemeinbedarf
LF	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
KGA	Kleingartenanlage

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter Bodenwert für unbebaute und bebaute Grundstücke (durchschnittlicher Lagewert ohne bindende Wirkung).

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei baureifem Land ist der Bodenrichtwert als erschließungsbeitragsfreies Bauland ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte wurden aus Kaufpreisen unbebauter Grundstücke abgeleitet und beziehen sich auf unbebaute Grundstücke mit gebietstypischen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde unterstellt, das einzelne Grundstück wäre unbebaut. Abweichungen des einzelnen Grundstücks in wertbestimmenden Eigenschaften wie Lage und Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bebauung, Neigung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt sowie Erschließungszustand bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert.

Bauland im Außenbereich ohne Richtwertzone

Bauland im Außenbereich (für Zwecke der Grundsteuer):

Es ist ein Bodenrichtwert für Baulandflächen im Außenbereich ausgewiesen. Der Baulandflächenanteil bemisst sich dabei nach den Vorgaben des § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung für Kleinsiedlungsgebiete (GRZ 0,2) oder der fünffachen tatsächlich durch Wohngebäude überbauten Flächen.

Bauland im Außenbereich (für städtebauliche Zwecke bzw. für die Verkehrswertermittlung):

Es ist ein Bodenrichtwert für Baulandflächen im Außenbereich ausgewiesen. Der Baulandflächenanteil bemisst sich dabei nach den Vorgaben des § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung für Kleinsiedlungsgebiete (GRZ 0,2) oder der fünffachen tatsächlich durch die Hauptgebäude und landwirtschaftlichen Gebäude überbauten Flächen, ausgenommen hiervon sind untergeordnete Nebengebäude (z.B. Schuppen, etc.).

Bebauung von Grundstücken durch Bauträger

Für Grundstücke, die für eine Bebauung durch Bauträger geeignet sind (ab ca. 6 Wohneinheiten), werden von den Bauträgern zum Teil erheblich höhere Preise bezahlt. Auswertungen zu Bauträgergrundstücken werden seit ca. 10 Jahren im Bereich Friedrichshafen und Immenstaad durchgeführt.

Die Auswertung von ca. 133 entsprechenden Verkaufsfällen aus den letzten 5 Jahren im gesamten Einzugsgebiet des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis hat ergeben, dass die Preise für Bauträgergrundstücke zwischen dem 1,1-fachen und dem 4,8-fachen des Bodenrichtwertes, im Durchschnitt beim 2,0-fachen des Bodenrichtwertes, liegen.

Die durchschnittlichen "Bauträgerfaktoren" in Langenargen und Neukirch liegen am unteren Rand der angegebenen Spanne, in Eriskirch beim ca. 1,6-fachen und in Immenstaad sowie Kressbronn beim ca. 2,6-fachen des Bodenrichtwertes.

Allgemeine Hinweise

Die zugehörigen Zahlenwerte geben ein Referenzwert für das Maß der baulichen Nutzung an. Hierbei wird die wirtschaftliche Geschossflächenzahl (wGFZ) angegeben. Die wGFZ, die mit dem Bodenrichtwert ausgewiesen ist, ist keine baurechtliche Größe - sie stellt lediglich die Berechnungsgrundlage für den Bodenrichtwert dar. Ist die mögliche oder tatsächliche wGFZ höher oder niedriger, ist der Bodenwert ggf. anzupassen. Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Kellergeschossen die tatsächliche Bruttogrundfläche (BGF) angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 30 % des darüber liegenden Vollgeschosses angesetzt. Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Dachgeschossen die tatsächliche BGF angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 70 % des darunter liegenden Vollgeschosses angesetzt.

Aus den in der Bodenrichtwertkarte aufgeführten Werten zu der Art und dem wirtschaftlichen Maß der baulichen Nutzung kann kein Anspruch auf die zulässig bauliche Nutzung eines Grundstücks abgeleitet werden.

Es wurden keine Umrechnungskoeffizienten abgeleitet. Orientierungswerte hierfür sind in der ImmoWertV und in der Anlage 11 der WertR enthalten.

Aufgrund der Umstellung von lagetypischen Bodenrichtwerten auf zonale Bodenrichtwerte haben sich die Namen der einzelnen Richtwertzonen verändert und sind nun nicht mehr gleichzusetzen mit den vorherigen Zonenabgrenzungen bzw. Zoneninhalten.

Der Grundstücksmarktbericht kann für 40,- € zzgl. Porto bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis erworben werden. Dieser wird für den gesamten Geltungsbereich des Gutachterausschusses zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr 2022 veröffentlicht werden.

Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

Die Bodenrichtwertkarten können unter <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter:
<https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/rathaus-buergerservice/aemter-organigramm/detailseite/authority/geschaeftsstelle-gutachterausschuss/>

Friedrichshafen, den 29. Juni 2022

Die Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Dieckmann

Die ermittelten Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis gemäß § 196 BauGB in Verbindung mit § 12 GuAVO in der Sitzung am 29. Juni 2022 beschlossen und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.